

Stadt Idstein, Stadtteil Kröftel: Bebauungsplan S 597 „Unter der Hambach“

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler
August 2013

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

memo-consulting

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
4.	Geplante Eingriffe.....	5
5.	Relevante Arten.....	6
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	6
6.1.	Vogelarten	6
6.2.	Fledermausarten	6
6.3.	Reptilienarten.....	7
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten	7
7.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	7
7.2.	Artenschutzprüfung.....	9
7.2.1.	Bluthänfling	9
7.2.2.	Feldlerche	11
7.2.2.	Braunkehlchen.....	14
7.2.7.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	16
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten	18
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	18
8.2.	Artenschutzprüfung.....	19
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten.....	20
9.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	20
9.2.	Artenschutzprüfung.....	20
10.	Zusammenfassung.....	20
11.	Literatur	21

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Idstein beabsichtigt die Bebauung einer an die Ortslage des Stadtteils Kröftel angrenzenden Grünfläche mit Wohnbebauung (siehe Rechtsplan, Karte 1).

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, das beschriebene Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die hier vorkommenden geschützten europäischen Arten zu prüfen und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Gutachtens umfasst die unten als Übersicht dargestellten Flächen. Die derzeitige Nutzung besteht in der nordwestlichen Hälfte in einer eingezäunten Rinderweide, im Plan als Ganzjahresweide bezeichnet, jedoch im zeitigen Frühjahr noch ohne Viehbesatz. Die Südosthälfte wird als Intensivgrünland (Mähwiese) genutzt.



Abb.2: Abgrenzung des Baugebiets und Untersuchungsgebiet des Artenschutzgutachtens.
Quelle: Planergruppe ASL.

4. Geplante Eingriffe

Im Zuge der Bebauung sind die im Rechtsplan dargestellten Baufenster vorgesehen. Entlang der Erschließungsstraßen ist die Pflanzung von Straßenbäumen geplant, gegen die frei Landschaft zusätzlich ein Grünstreifen von ca. 15 Metern Breite.

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Vorbereitende Erschließungsmaßnahmen , Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau.	Lebensraumverlust für Offenlandarten, vorübergehende Entstehung von Ruderalflächen. Störungen des Umfelds
	Hochbaumaßnahmen auf den Einzelgrundstücken.	Weiterer Lebensraumverlust und Störungen des Umfelds
Anlagebedingt	Eingrünung, Anlage und Gestaltung von Gartengrundstücken	Entstehung von neuem Lebensraum für Kulturfolger und Arten der Siedlungen und Ortsränder
Betriebsbedingt	Störungen durch menschliche Aktivitäten	Beunruhigung und Störungen

5. Relevante Arten

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die zugehörigen Arten durch die genannten Projektwirkungen evtl. Gefährdungen unterliegen könnten:

- Baumhöhlen bewohnende bzw. im Gebiet jagende Fledermausarten
- Vogelarten des Offenlands, insbes. Grünlandarten
- Reptilienarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Neben der Heranziehung der einschlägigen Literatur mit regionalen Angaben wurde das Plangebiet selbst und die angrenzenden Ränder der Umgebung in der Vegetationsperiode 2013 intensiv auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten untersucht.

6.1. Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2013 an drei Terminen vollständig begangen und auf Habitateignung und vorkommende Vogelarten aus dem relevanten Artenspektrum kartiert. Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale und Brutnachweise aufgenommen.

6.2. Fledermausarten

Im Mai/Juni 2013 wurde das Gebiet an drei Abendterminen zur Wochenstubezeit auf Flug- und Jagdaktivitäten von Fledermäusen untersucht. Dabei wurde auch der angrenzende Ortsrand in die Untersuchung mit einbezogen, um evtl. Flugbeziehungen zu erfassen.

Für die Untersuchung wurde kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet.

6.3. Reptilienarten

An zwei Terminen im Juni wurde das Gelände bei geeigneter Witterung abgegangen, um evtl. Vorkommen von Reptilienarten zu erfassen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten

7.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Untersuchungen wurden die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen geschützten Vogelarten ermittelt, die einer näheren Risikobetrachtung unterzogen wurden. Die Arten wurden alle einzeln betrachtet, nur die weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der hessischen Gesamtbewertung mit günstig (grün) bewertet wurden, wurden entsprechend dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009) lediglich tabellarisch betrachtet.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Rev.	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.-Zustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	-	-	-	469.000 bis 545.000	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	NG	-	V	V	10.000 bis 20.000	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	-	3	1	300 bis 500	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-	-	-	30.000 bis 50.000	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(BV)	-	3	V	150.000 bis 200.000	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	-	V	40.000 bis 50.000	-	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	NG	-	V	3	40.000 bis 60.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-	-	120.000 bis 150.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	-	-	186.000 bis 243.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht), VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.

BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2009)

7.2. Artenschutzprüfung

Im nachfolgenden Kapitel werden die relevanten Vogelarten, die in Hessen mit ungünstigem Erhaltungszustand vertreten sind (in Tab. 2 gelb), einzelartweise einer Prüfung unterzogen, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen. Bei den Vogelarten, die als weit verbreitet und häufig in der Gesamtbewertung des Erhaltungszustands in Hessen mit grün bewertet worden sind (HMUELV 2009), erfolgt die Prüfung tabellarisch (siehe Kap. 7.2.7.). Bei den Arten Mehlschwalbe und Mauersegler, die zwar ebenfalls in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufwiesen und im Gebiet nachgewiesen werden konnten, wurde auch eine tabellarische Beurteilung gewählt, da es sich bei den Artnachweisen im Gebiet um reinen Überflug im Zuge weiträumiger Nahrungssuche ohne konkreten Flächenbezug handelt.

7.2.1. Bluthänfling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis canabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: V	EU-VSRL: -

In Hessen mit ca. 10.000 bis 20.000 Paaren verbreitet. Im Zuge des DDA-Monitorings wurden bundesweite Bestandsrückgänge nachgewiesen, und auch in weiten Teilen Hessens sind in den letzten Jahren Bestandsrückgänge zu verzeichnen, so dass der Hänfling in die Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste aufgenommen werden musste.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb) 

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Als Vogelart des halboffenen Kulturlands besiedelt der Bluthänfling hecken- und strauchreiche Lebensräume wie Parks, Friedhöfe, Gartengelände, Siedlungsränder und ähnliches, wobei er zu Nahrungsversorgung auf therophytenreiche Ruderalfluren angewiesen ist. Zur Nahrungssuche legt er auch größere Strecken vom Brutplatz zum Nahrungshabitat zurück.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Bluthänfling kommt mangels Brutmöglichkeiten im eigentlichen Gebiet nicht vor. Er ist Brutvogel im angrenzenden Siedlungsbereich. Einzelvögel der Art nutzen das UG aber als nach eigenen Be-

obachtungen sowohl als Nahrungshabitat wie auch als Ressource für Nistmaterial. Die Vögel wurden v.a. in stark durch Viehtritt geprägten Bereichen des westlichen Gebietsteils beobachtet.

Im Zuge der Anlage von Gärten und Hecken als Abgrenzung des Baugebiets gegen die freie Landschaft ist mit einer Ausweitung des Brutvorkommens des Bluthänflings zu rechnen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Bei den im Gebiet beobachteten Bluthänflingen handelt es sich um Brutvögel des bestehenden Ortsrandes, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche bzw. zum Sammeln von Nistmaterial aufsuchen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Siehe vorigen Punkt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen des Bluthänflings wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Versehentliches Töten ist nicht zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. **NEIN**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Während der Baulanderschließung ist vorübergehend mit der Entstehung von Ruderalvegetation zu rechnen, die die Nahrungsbasis für die am Siedlungsrand brütenden Hänfling eher noch verbessert. Örtlichen Störungen können die Tiere dabei ausweichen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Aus genannten Gründen nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Es ist unter der genannten Bedingung nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. **NEIN**

7.2.2. Feldlerche

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart
Status nach BArtSchV: -
Rote Liste Deutschland: 3

nach EG Artenschutzverordnung: -
Rote Liste Hessen: V
EU-VSRL: -

In Hessen ist die Feldlerche mit ca. 150.000 bis 200.000 Paaren verbreitet. Wegen ihres Verbreitungsmusters hat Hessen für die Art eine besondere Verantwortung.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Die Feldlerche besiedelt Äcker und Grünland der offenen Landschaft, bevorzugt mit extensiv genutzten Randbereichen und lichten und offenen Vegetationsstrukturen. Durch Eutrophierung, die zu dichter und hoher Vegetation führt und durch vermehrten Anbau von Wintergetreide, das zur Brutzeit der Lerchen bereits zu hoch und dicht aufgelaufen ist in Verbindung mit weitgehender Umwandlung von Graswegen in asphaltierte Feldwege, nur noch schmale Ackerrandstreifen und andere Gefährdungsfaktoren ist die charakteristische Feldvogelart inzwischen in die Vorwarnliste der hessischen Roten Liste aufgerückt.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Brutpaar der Feldlerche brütet im Ackerland nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend. Im Gebiet selbst ist sie wahrscheinlich wegen zu großer Siedlungsnähe nicht vertreten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Die Feldlerche ist im unmittelbaren UG als Brutvogel nicht vertreten, eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach nicht zu befürchten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen der lokalen Population der Feldlerche wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Es werden keine Tiere gefangen oder getötet.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Mangels Brutvorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Vorkommen in der weiteren Umgebung (s.o.) sind von lokalen Störungen nicht betroffen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Da die angrenzenden Offenlandbereiche ausreichend störungsarm sind, ist dies nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Die zeitweisen Störungen während der Baumaßnahmen beeinträchtigen die lokale Population nicht in nennenswertem Umfang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist in Anbetracht dieser Tatsachen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.2. Braunkehlchen

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart
Status nach BArtSchV: -
Rote Liste Deutschland: 3

nach EG Artenschutzverordnung: -
Rote Liste Hessen: 1
EU-VSRL:

In Hessen ist das Braunkehlchen nur noch mit ca. 300 bis 500 Paaren verbreitet. Wegen des starken Rückgangs der Population in den letzten Jahren steht es in Kategorie 1 (vom Erlöschen bedroht) der hessischen Roten Liste. Zurzeit beschränken sich die Brutvorkommen nur noch auf wenige gut geeignete Feuchtwiesenbereiche der Hochlagen der Mittelgebirge.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – schlecht (rot)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Das Braunkehlchen besiedelt strukturreiches Grünland und Feuchtwiesen mit Gräben, Hochstaudenstreifen und verbrachten Bereichen mit ausreichenden Sitzwarten (auch Weidepfosten und Zäune). Bei der Erfassung von Brutpaaren ist zu beachten, dass sich oft bis Ende Mai noch Braunkehlchen in einem Gebiet aufhalten können, die anschließend doch weiterziehen und im Gebiet nicht zur Brut schreiten.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein männliches Braunkehlchen wurde einmal Ende April auf der Viehweide nachgewiesen, indem es einen einzelnen auf der Weide stehenden Baum als Sitzwarte nutzte. Bei späteren Beobachtungsterminen konnte die Art nicht mehr bestätigt werden, auch nicht im näheren Umfeld außerhalb des eigentlichen Plangebiets, das daraufhin gezielt abgesucht wurde. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet lediglich als Rasthabitat auf dem Durchzug genutzt wird.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(NEIN)

Mangels Brutvorkommen ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten. Der Umfang vorhandener Rasthabitate wird geringfügig verkleinert. Da die Habitatansprüche des Braunkehlchens an seine Rasthabitate jedoch geringer sind als an seine Bruthabitate und geeignete Le-

bensräume zum Teil in vergleichsweise hoher Dichte zur Rast genutzt werden können, ist die geringe Reduzierung geeigneter Rastflächen nicht von erheblicher Auswirkung auf Rastbestände der Art.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? NEIN

Bei Realisierung der Wohnbebauung sind keine Vermeidungsmaßnahmen denkbar.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? JA

Umwandlung von Ackerland in strukturreiches Grünland im vorher vorhandenen Umfang wäre eine geeignete Maßnahme.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? JA

Das Vorkommen der lokalen Population des Braunkehlchens wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? NEIN

Fang, Verletzung und Tötung sind ausgeschlossen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? NEIN

Mangels Beeinträchtigung nicht erforderlich..

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? NEIN

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Beachtung der genannten Einschränkungen nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? NEIN

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (JA)

Bei Ausführung der Baumaßnahmen während der Durchzugsperiode von März bis Ende Mai können rastende Braunkehlchen gestört werden. Wegen des offenbar geringen Umfangs der Rastpopulation und der Möglichkeit des Ausweichens ins Umfeld ist dies jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung von Rastpopulationen anzusehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (JA)

Die Ausführung von Baumaßnahmen außerhalb der Zugzeit wären möglich. Da aber die Beeinträchtigung von Rastpopulationen als nicht erheblich angesehen wird (s.o.) und die baubedingten Störungen nicht über den anlagebedingten geringfügigen Verlust an Rasthabitaten hinausgeht, wird eine Einschränkung der Bauzeiten zum Schutz durchziehender Braunkehlchen nicht für erforderlich gehalten. Zu empfehlen wäre eher eine Nutzungsumwandlung von Ackerland in Grünland, wie oben beschrieben.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? NEIN

Die baubedingten Störungen beeinträchtigen die Rastpopulation nicht in nennenswertem Umfang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist in Anbetracht dieser Tatsachen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.7. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 3) erfolgt die Artenschutzprüfung für häufige und verbreitete Vogelarten, die in der Gesamtbewertung ihres Erhaltungszustandes in Hessen mit gut (grün) bewertet wurden, nach einem vereinfachten tabellarischen Verfahren (s. HMUELV 2009).

Mehlschwalbe und Mauersegler weisen zwar einen ungünstigen Erhaltungszustand (gelb) auf, werden aber trotzdem auch über eine tabellarische Beurteilung bewertet, da es sich bei den Artnachweisen im Gebiet um reinen Überflug im Zuge weiträumiger Nahrungssuche ohne konkreten Flächenbezug handelt, wie bereits beschrieben.

Tab. 3: Arten-
schutzprüfung für
verbreitete und
häufige Arten im
vereinfachten Ver-
fahren (HMUELV
2009)

Zelle	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Fanggebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenznd. Flächen	Nahrungsgast	Schutzsta- tus n. § 7 BNatSchG s=streng geschützt	Brutpaar- bestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landes- pflegerische Vermei- dungs- /Kompensations- Maßnahmen im Rah- men der Eingriffsre- gelung	Flächennutzungs- zustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	0	Ja	NG	-	469.000 bis 545.000	nein	nein	nein	Erläuterung zur Betroffenheit Brutvogel aus Brutvorkommen am Siedlungsrand (Hecken und Gebüsche der angrenzenden Gärten) zur Nahrungssuche im UG.	Sowohl Nahrungsan- gebot als auch Brut- möglichkeiten werden sich absehbar vergrößern.	
2	Elster	<i>Pica pica</i>	0	Ja	NG	-	30.000 bis 50.000	nein	nein	nein	Einzelne Vögel aus dem Sied- lungsbereich nutzen das UG als Nahrungshabitat.	Sowohl Nahrungsan- gebot als auch Brut- möglichkeiten werden sich absehbar vergrößern.	
3	Mauer- segler	<i>Apus apus</i>	0	?	NG	-	40.000 bis 50.000	nein	nein	nein	Gebäudebrüter im Siedlungsbe- reich, evtl. aus den umliegenden Ortschaften. Wenige Vögel das UG als Nahrungsgäste überflie- gend. Kein konkreter Flächenbe- zug.	Ausschlaggebend für die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat ist der Insektenreichtum, der auch bei naturnaher Bewirtschaftung der Hausgärten nicht gerin- ger wird.	
4	Mehl- schwalbe	<i>Delichon urbica</i>	0	?	NG	-	40.000 bis 60.000	nein	nein	nein	Gebäudebrüter im Siedlungsbe- reich, wenige Vögel als Nah- rungsgäste das UG überfliegend. Zu Zeiten der Rinderbeweidung etwas größere Bedeutung des UG als Nahrungshabitat.	Ausschlaggebend für die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat ist der Insektenreichtum, der auch bei naturnaher Bewirtschaftung der Hausgärten nicht gerin- ger wird.	
5	Raben- krähe	<i>Corvus corone</i>	0	Ja	NG	-	120.000 bis 150.000	nein	nein	nein	Einzelne Brutvögel (oder Nicht- brüter) aus der Umgebung als Nahrungsgäste im UG.	Nutzt auch Siedlungs- bereiche Gartengelän- de zur Nahrungssuche.	
6	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	0	Ja	NG	-	186.000 bis 243.000	nein	nein	nein	Höhlenbrüter im angrenzenden Siedlungsbereich. Während der Brutzeit Einzelvögel als Nah- rungsgäste im UG.	Sowohl Nahrungsan- gebot als auch Brut- möglichkeiten werden sich absehbar vergrößern.	

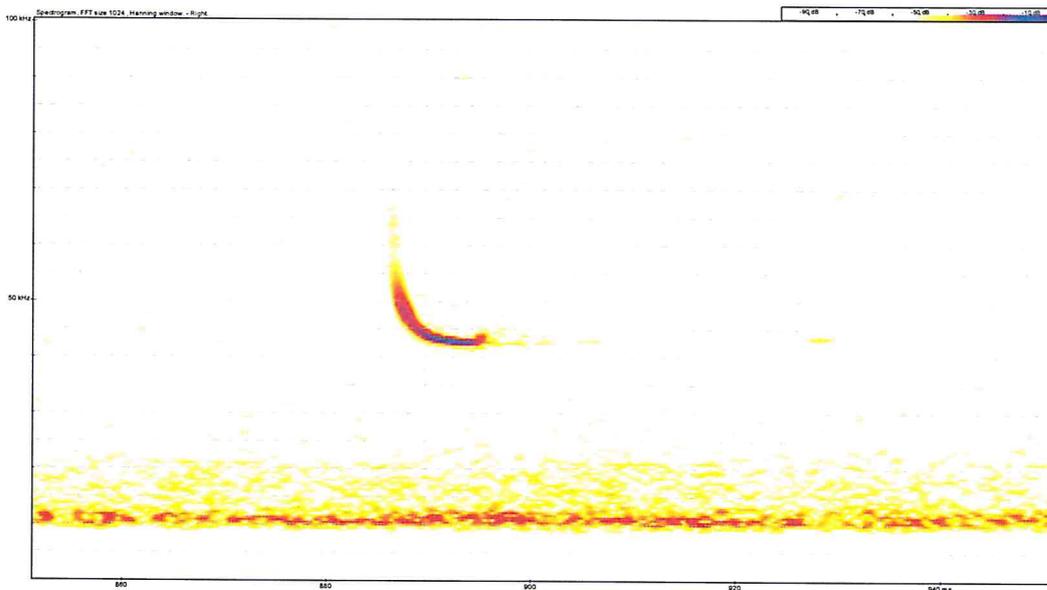
8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten Lautaufnahmen der **Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*** erstellt werden (Sonagramm-Ausschnitt siehe Abb. Xxx). Es ist die einzige im Gebiet nachgewiesene Fledermausart.

In den im Grünland vorhandenen Bäumen sind keine fledermausgeeigneten Baumhöhlen vorhanden. Zudem ist die Zwergfledermaus eine Art, die ihre Fortpflanzungsquartiere in Spalträumen menschlicher Gebäude bezieht. Sie jagt vorzugsweise entlang von Baum- und Heckenstrukturen und nutzt das Plangebiet nur in geringem Umfang. Auch im angrenzenden Siedlungsbereich waren die Flugaktivitäten nicht sehr hoch, die relativ höchste Aktivitätsdichte wurde noch um ein landwirtschaftliches Gehöft mit Viehhaltung in der Nähe ermittelt.

Abb. Xxx: Sonagramm eines Ortungslauts der Zwergfledermaus



Tab.4: Nachweise und Verteilung von Fledermausarten im Plangebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL H	Bekannte Fundpunkte in Hessen	FFH- RL	Erhaltg.- zustand in Hessen
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Transfer- und Jagdflüge in geringem Umfang wurden insbesondere entlang des be- stehenden Siedlungsrandes im Plangebiet festgestellt. Ge- bäude bewohnende Art.	-	3	3494	IV	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) grün = günstiger Erhaltungszustand in Hessen, XX = unbekannt oder nicht bewertet.

8.2 Artenschutzprüfung

Nach den Erkenntnissen der Fledermausuntersuchung kann dem Plangebiet eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermäuse zuerkannt werden. Etwas höhere Jagdaktivität wurde im angrenzenden Siedlungsbereich insbesondere um ein landwirtschaftliches Anwesen festgestellt.

Weitere Fledermausarten konnten nicht festgestellt werden.

Die Einzelprüfung erfolgt in nachfolgender Tabelle 5.

Karte	Fledermausart	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., s=streng geschützt	Bestand in Hessen	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	b	3494 Fundpunkte	nein	nein	nein	Reproduktionsquartiere in Gebäuden im Stadtteil Kröftel nicht ausgeschlossen, aber wegen der geringen Anzahl von Detektormachweisen offenbar keine größere Kolonie. Das Plangebiet wird in geringem Umfang als Jagdhabitat genutzt. Dies wird auch bei einer späteren Nutzung als Wohngebiet möglich sein. Die Entstehung neuer Spaltenquartiere in den Gebäuden ist möglich.	Pflanzung heimischer Sträucher und Anlage blütenreicher Rabatten besonders im öffentlichen Bereich kann die Nahrungsbasis verbessern. Hinweise zum Fledermausschutz an Gebäuden für die Bauherrschaft wären förderlich.	

Tab. 5: Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUELV 2009)

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Als flächengebundene und artenschutzrelevante Artengruppe kamen grundsätzlich Reptilien in Frage. Das Plangebiet wurde daher auf geeignete Habitatbestandteile wie Randstrukturen und Böschungen, offene Ruderalflächen als Sonnplätze oder geeignete Eiablageplätze hin abgesucht und bei geeigneter sonniger Witterung gezielt nach sich sonnenden Reptilien gesucht.

Dabei zeigte sich, dass der überwiegende Teil des Plangebiets durch seine einheitliche und relativ dichte Vegetation für Reptilienvorkommen nur bedingt geeignet erscheint, am ehesten noch der untere Teil der Viehweide, der durch Viehtritt offene Stellen aufweist. Bei näherer Betrachtung konnten jedoch auch hier keine Reptilienvorkommen nachgewiesen werden.

Nach vorliegender Planung ist zudem ein die Bebauung abgrenzender Grünstreifen mit Hecken und Sträuchern zur offenen Landschaft hin geplant. Dadurch werden im Rahmen des Vorhabens Strukturen geschaffen, die für eine Besiedelung durch Eidechsen oder Blindschleichen eher geeignet sind als die derzeitigen Habitatstrukturen.

9.2. Artenschutzprüfung

Mangels Vorkommen erübrigt sich somit eine Artenschutzprüfung.

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Über das artenschutzrechtlich Gebotene hinausgehend werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Hinweise an die Bauherrschaft für Fledermausschutz an Gebäuden
- Umwandlung von Ackerland in Grünland zum Schutz von Rastpopulationen des Braunkehlchens sowie Verbesserung der Lebensraumbedingungen der Feldlerche als Offenlandarten

- Verwendung heimischer Strauch- und Baumarten zur Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und Anlage blütenreicher Rabatten zur Förderung von Insektenarten, auch als Nahrungsbasis für insektenfressende Vogelarten (hier z.B. Mehlschwalben und Mauersegler sowie der Zwergfledermaus).

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.
- Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
- Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

11. Literatur

ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. 7 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, CHR., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

EU-KOMMISSION (2007a): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC Final Version, February 2007.

EU-KOMMISSION (2007b): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Januar 2007.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 49 S. + Anhang.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON & VSW (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1): 3-51.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. (www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf)

NEUMANN, V. (1997): Der Heldbockkäfer (*Cerambyx cerdo* L.).- Frankfurt am Main (Antonow)

RUNGE, H., SIMON, M. , WIDDIG, T., LOUIS, H.W. (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 + 279 S.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 29 S., Frankfurt.

